

# **SATZUNG**

## **§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR**

1. Der Verein führt den Namen: **Förderverein Mittelhofschule**

Er wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Ellwangen eingetragen und führt nach der Eintragung den Zusatz e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Ellwangen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.09. jeden Jahres).

## **§ 2 ZWECK**

1. Zweck des Vereins ist ausschließlich die Förderung von Bildungs- und Erziehungszielen der Schülerinnen und Schüler durch die ideelle und finanzielle Förderung der Mittelhofschule (Grund- u. Hauptschule mit Werkrealschule) Ellwangen.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 3 MITGLIEDSCHAFT**

1. Mitglieder können Einzelpersonen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
3. Mit der Beitrittserklärung verpflichten sich die Mitglieder zur Zahlung eines Jahresbeitrages und zur Anerkennung der Satzung.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - mit dem Tod
  - durch Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erfolgen kann.
  - durch Ausschluss:
    - a) ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es seiner Beitragspflicht trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt;
    - b) ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes bei grobem Verstoß gegen die Vereinsatzung oder bei vereinsschädigendem Verhalten des Mitgliedes ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
  - durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

### **§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck, auch in der Öffentlichkeit, in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## **§ 5 MITGLIEDSBEITRAG**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

## **§ 6 VORSTAND**

Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer
- mindestens zwei Beisitzern

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig und Mitglied des Vereins sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt und kann jederzeit wieder gewählt werden.

2. Zweiter Vorsitzender ist Kraft des Amtes die Rektorin/der Rektor der Mittelhofschule, bei Verhinderung die Vertreterin/der Vertreter im Amt. Jedes weitere Mitglied muss in einem getrennten Wahlgang, auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Wahl, gewählt werden. Als gewählt gilt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

3. Der Vorstand sollte pro Schulhalbjahr einmal zusammentreten. Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit der Anwesenden entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, in ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme

der Sitzungsleiterin/des Sitzungsleiters. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen.

## **§ 7 ORGANE**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Schulhalbjahr statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

2. Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Alle sonstigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Art der Abstimmung wird vom Vorstand festgesetzt, sie muss jedoch schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Vorstand und dem Protokollführer zu unterschreiben. Dabei müssen Ort und Zeit der

Versammlung sowie die jeweiligen Abstimmungsergebnisse festgehalten werden.

### **§ 9 STEUERBEGÜNSTIGUNG (GEMEINNÜTZIGKEIT)**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 genannten Mittelhofschule Ellwangen/Stadtkörperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

### **§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS/WEGFALL DES BISHERIGEN STEUERBEGÜNSTIGTEN ZWECKES**

1. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

2. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Mittelhofschule Ellwangen/Stadtkörperschaft des öffentlichen Rechts zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 8 IN KRAFT TRETEN**

Die Satzung wurde am 11.03.2004 beschlossen.